



Hallo Nachbarn

in der Region Arneburg-Goldbeck-Werben (Elbe)

18. Jahrgang
September 2020
Ausgabetermin
8. September 2020

Arneburg, Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hassel,
Hohenberg-Krusemark, Iden, Rochau, Hansestadt Werben (Elbe)

SONDERAMTSBLATT

– Amtliche Bekanntmachung –

Bekanntmachung der Genehmigung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Wind der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck für das Gebiet der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

Mit Bescheid vom 20.08.2020 Az. 305.1.2-21101/SDL/010 hat das Landverwaltungsamt Sachsen-Anhalt den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Wind der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck für das Gebiet der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der sachliche Teil-Flächennutzungsplan Wind der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck wirksam. Jedermann kann den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Wind für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, Fachbereich Gemeindeentwicklung in 39596 Arneburg, Breite Straße 15 zu den Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Goldbeck, 25.08.2020

René Schernikau
Bürgermeister



– Ende der amtlichen Bekanntmachung –

IMPRESSUM

Herausgeber, Verlag, Druck und Anzeigen: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon: (030) 28 09 93 45, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamtinhalt: Ines Thomas (V. i. S. d. P.)

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck

Das Amtsblatt kann beim Verlag und der Verbandsgemeinde gegen Erstattung der Kosten einzeln und im Abonnement bezogen werden.
Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt.